

POSTULAT

(Motion im Entwicklungsstadium in ein Postulat umgewandelt)

Urheber	Laetitia Massy, PLR, Sidney Kamerzin, PDCC, German Eyer, AdG/LA, und Patrick Hildbrand, SVPO
Gegenstand	Fernunterricht – Heimrechnung
Datum	13.05.2016
Nummer	3.0264

Das Gesetz zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe geht auf November 1999 zurück. Anlässlich der diesbezüglichen parlamentarischen Debatten hatte die Legislative ihren Willen betreffend die von den Standortgemeinden zu bezahlenden Sockelbeträge und den erwarteten Return on Investment klar zum Ausdruck gebracht. Die Städte, in denen sich die Standorte der Fachhochschule Westschweiz befinden, können mit zahlreichen Studierenden rechnen, die dort nicht nur studieren, sondern auch wohnen und konsumieren, ganz zu schweigen von den Lehrpersonen, die sich oft in der Region niederlassen.

Die Berechnung des Gemeindebeitrags erfolgte unter Berücksichtigung der Vorteile, die sich für eine Stadt durch das Vorhandensein eines FH Campus ergeben. Der Return on Investment schien ausreichend zu sein, um den Finanzierungsmodus zu validieren, selbst wenn lediglich die Standortgemeinde selbst und nicht etwa die von der Institution effektiv betroffene Region berücksichtigt wurde.

Allerdings hatte damals niemand mit der Entwicklung von Fernstudiengängen gerechnet. Im heutigen Zeitalter der Digitalisierung entscheiden sich zahlreiche Personen für eine solche Möglichkeit. In diesem Fall kann die Standortgemeinde weder mit einem Zustrom an Studierenden noch mit entsprechenden Einnahmen rechnen. Der Standort für französischsprachige Studierende an der FernUni Schweiz befindet sich in Siders. Diese Einrichtung verfügt auch über zwei Standorte für deutschsprachige Studierende in Pfäffikon und Brig. Wahrscheinlich weil er früher die ehemalige Fernuniversität der französischsprachigen Schweiz (CRED) beherbergte, wurde der Standort Siders – der virtuelle Sitz der FernUni für sämtliche auf Französisch unterrichtete Fächer – von der Gemeinde immer stark unterstützt, wobei effektiv nur einige Personen für Administrativ- und Direktionsarbeiten vor Ort beschäftigt sind. Dort gibt es keine Studierenden, keine Lehrpersonen und keine Kurse. Allerdings ist diese Einrichtung ebenfalls dem Gesetz zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe unterstellt. Für die Gemeinde Siders bedeutet dies, dass sie alleine 10% der Bruttolohnkosten für das Lehr- und Direktionspersonal übernehmen muss.

Gegenwärtig ermöglicht es also eine umstrittene Interpretation des in Artikel 6 Absatz 3 verwendeten Begriffs «Lohnmasse der Gemeinde», dass eine Fernfachhochschule eine einzige Gemeinde für sämtliche Kosten im Zusammenhang mit ihren Französisch-Tätigkeiten zur Kasse bitten kann, wobei eigentlich nur wenige Walliser Studierende betroffen sind und weder irgendwelche Studierende noch Lehrpersonen vor Ort anwesend sind. Die Stadt Brig ist mit demselben Problem konfrontiert. War dies die Absicht des Walliser Gesetzgebers? Wir zweifeln daran. Angesichts der geografischen Unbestimmtheit einer Fernfachhochschule lässt sich dieser Sockelbetrag in Ermangelung irgendeines Gegenwerts kaum rechtfertigen. Sollte die FernUni Siders umziehen und sich in der Nachbargemeinde niederlassen, die nur ein paar Meter vom aktuellen Standort der bescheidenen Räumlichkeiten der Einrichtung entfernt ist, so würde klar, dass diese Gesetzesbestimmung, die kein anderer Kanton kennt, unsinnig ist.

Schlussfolgerung

Mit dieser Motion fordern wir, dass Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe dahingehend präzisiert wird, dass sich die Standortgemeinden – als Gegenleistung für die Vorteile – in Höhe von zehn Prozent an der Lohnmasse des am Standort effektiv tätigen Lehr- und Direktionspersonals beteiligen. Dies mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit den Forschungs- und Entwicklungszentren und allfälligen Labors.